

*Honw Born und Dank (für die "Steckbriefe")
und herzlichen Grüßen! H.B.*

Sonderdruck aus:

Boord. aus

ABHANDLUNGEN

DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN GÖTTINGEN

Philologisch-Historische Klasse · Dritte Folge · Nr. 121

Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter

Bericht über Kolloquien der Kommission
zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters
1975—1977

herausgegeben von
Josef Fleckenstein und Karl Stackmann

a 149425

VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN

1980

Inhalt

Vorwort	7
EDITH ENNEN	
Die Forschungsproblematik Bürger und Stadt — von der Terminologie her gesehen	9
GERHARD KÖBLER	
Civis und verwandte Begriffe im Spiegel niederdeutscher Stadtrechtsquellen	27
HARTMUT BOOCKMANN	
Civis und verwandte Begriffe in ostdeutschen, insbesondere preußischen Stadtrechtsquellen	42
GERHARD DILCHER	
Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main	59
RUTH SCHMIDT-WIEGAND	
Burgensis/Bürger. Zur Geschichte von Wort und Begriff nach Quellen des ostmitteldeutschen Raums	106
ERICH MASCHKE	
Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters	127
FRANCIS RAPP	
Sozialpolitische Entwicklung und volkssprachlicher Wortschatz im spätmittelalterlichen Straßburg	146
DIETRICH DENECKE	
Sozialtopographische und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie	161
ULRICH MÖLK	
Die literarische Entdeckung der Stadt im französischen Mittelalter	203
THEODOR WOLPERS	
Bürgerliches bei Chaucer. Mit einer Skizze des spätmittelalterlichen London	216

sichtbar wird und die ausschließliche Verantwortung vor dem heimischen (Send-) Gericht zugesichert wird. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an wird die rasche Verfestigung eines besonderen Rechtsstatus deutlich sichtbar, wobei als bekannteste Einzelzüge die Befreiung von der *vare*, vom Duell, vom auswärtigen Gericht, von der Unfreiheit durch den Ablauf von Jahr und Tag und von dem Verfall der Güter bei Lebensstrafen erscheinen.

Der *civis* tritt dadurch in Gegensatz zum *hospes*, *extraneus* oder *advena*, ja sogar als Stand zu *miles*, *clerus* und *rusticus*. Seine *conditio* braucht allerdings auch im 13. Jahrhundert noch nicht einheitlich zu sein. Ebenso wenig ist Besitz eines eigenen Hauses oder Tätigkeit als *mercator* zwingend erforderlich. Vielmehr wird man *borgere* zunächst durch bloßes *habitare* in der *civitas*. Später treten besondere Verfahren wie etwa Zahlung eines Aufnahmegeldes hinzu. In dieser Zeit ist die Entwicklung von *civis* und verwandten Begriffen aber auch in den niederdeutschen Stadtrechten im wesentlichen abgeschlossen.

Civis und verwandte Begriffe in ostdeutschen, insbesondere preußischen Stadtrechtsquellen

Von
HARTMUT BOOCKMANN

Die Frage nach dem Bürgerbegriff in den normativen Quellen aus dem Bereich der Ostsiedlung scheint leicht zu beantworten. Denn diese Quellen sind ja niedergeschrieben zu einer Zeit, da die Stadt im Rechtssinne längst ausgebildet war und mit ihr eine entsprechende Begrifflichkeit. Und die Städte, von denen diese Quellen sprechen, sind Gründungsstädte, Neuschöpfungen also, denen Rationalität immer wieder nachgerühmt wird und in denen eine klare Rechtssprache umso eher zu erwarten ist, als sie ein ausgebildetes Stadtrecht ja nicht in einer erst dem späteren Betrachter einsichtigen Weise übernehmen. Sie tun das vielmehr ausdrücklich. Sie übernehmen das bewährte Recht großer Städte Nord- und Mitteldeutschlands, Lübecks und Magdeburgs vor allem, und von deren Tochterstädten, von Kulm also, von Krakau und so fort¹.

So sollte ein eindeutiger Bürgerbegriff hier zu finden sein. Auch wenn das Wort wechselt: neben dem lateinischen *civis* einstweilen noch der *burgensis*, und an beider Stelle in deutschen Texten dann der *burgere*: gemeint ist doch offensichtlich in jedem Falle das vollberechtigte Mitglied der Stadtgemeinde, der *obtinens ius civile*, wie der Bischof von Breslau im Jahre 1291 in einer Urkunde für Weidenau sagt², deutlich geschieden und zu scheiden von anderen Stadtbewohnern und erst recht von der ländlichen Bevölkerung. Die Gefahr, daß auch hier Ministerialen die schöne Ordnung stören könnten, scheint denkbar gering.

Es gibt zwar in den Städten noch anders titulierte Leute, *possessores* z.B. oder *hospites*. Aber das scheint sinnvoll, es handelt sich bei ihnen um besondere Gruppen, wie man z.B. aus einer Urkunde des Jahres 1261 entnehmen kann, mit welcher zwei schlesische Herzöge ihrer *civitas* Breslau magdeburgisches Recht verleihen. Empfänger der Urkunde sind hier die *cives*. So werden sie wiederholt genannt. Und wenn dann schließlich von *possessores* die Rede ist, so ist eindeutig eine spezielle Gruppe unter den *cives* gemeint, die der Inhaber von Fleischbänken. Die *hospites* aber, von denen die Urkunde auch spricht, sind nicht etwa Neusiedler und damit womöglich die Breslauer Bürger selbst oder ein

¹ Vgl. G. SCHUBART-FIKENTSCHER, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa. 1942.

² Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter. Hg. v. H. HELBIG u. L. WEINRICH 2. 1970 Nr. 111.

Teil von ihnen, sondern Gäste im Sinne der üblichen stadtrechtlichen Terminologie, Leute aus einer anderen *regio*, aus einer anderen *civitas*³.

Eine klare und eindeutige Terminologie also. Sollte es nicht überall so sein, wo wir es mit magdeburgischem Stadtrecht zu tun haben, in der überwiegenden Zahl der ostdeutschen und osteuropäischen Städte also?

Man könnte das erwarten, wenn eine mittelalterliche Stadtrechtsübertragung das wäre, was dieser Ausdruck zu versprechen scheint und was er im Einzelfall auch einmal meinen kann, nämlich die mechanische Übernahme des fremden Rechts. In reiner, beinahe schon grotesker Weise ist das der Fall im Jahre 1211, als Heinrich I. von Schlesien Magdeburger Recht an Goldberg in der Weise verleiht, daß er die ihm aus Magdeburg übersandte formlose Kopie eines Stadtrechtsprivilegs dieser Stadt durch einen Zusatz von wenigen Worten und durch das eigene Siegel zur Stadtrechtsurkunde für die Tochterstadt macht⁴.

Aber das ist ein Ausnahmefall, und ein sehr früher dazu — obwohl jedenfalls die Mutterstädte wohl daran interessiert waren, daß ihr Recht auf dem Wege nach Osten nicht verändert oder gar depriviert wurde. Das mußte Heinrich I. gerade im Zusammenhang mit der eben erwähnten Gründung von Goldberg erfahren. Nachdem die Magdeburger *schabini, iudices et universi burgenses* den schlesischen Städtegründer in einem anderen Dokument in einigermaßen herablassendem Tone belehrt haben, warnen sie ihn vor eigenmächtigen Veränderungen dessen, was in Magdeburg Recht ist. Der Herzog ging offensichtlich mit dem Plan um, in der neuen Stadt ein Kaufhaus zu errichten, das ihm einen besonderen Zins einbringen sollte. Wenn unser Herr Erzbischof in unserer Stadt derlei versuchen sollte, würde er ein gänzlich Fiasko erleiden, schreiben die Magdeburger. *Nostra libertas*, so fahren sie fort, solle dem Herzog überall als Beispiel dienen⁵.

Aber die Stadtgründer sind so, das fremde Recht buchstabengetreu übernehmend, in aller Regel nicht verfahren. Und sie haben sich wohl auch später nicht irritieren lassen, wenn die gegründeten Städte auf einer weitergehenden Rechtsgleichheit mit ihren Mutterstädten bestanden, als ihnen in ihren Gründungsprivilegien zugestanden worden war.

Man sieht das deutlich an jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zwischen Elbing und dem Deutschen Orden, an einem Konflikt, in welchem Pariser und Lübecker gelehrrechtliche Gutachten angefertigt werden: im Jahre 1300 und um dieses Jahr, zu einem bemerkenswert frühen Zeitpunkt also⁶. Diese Texte sind allerfrüheste Zeugnisse gelehrten Rechts in Deutschland. Und vor den Verfassern dieser Gutachten konnte jenes übliche Verfahren nicht bestehen, mit welchem die Stadtgründer ihren Gemeinden am Anfang das Recht einer Mutterstadt pauschal zusicherten, um dann im einzelnen oder auch mit pauschalen Wendungen bestimmte Teile des mutterstädtischen Rechts zu modifizieren oder

³ Ebd. Nr. 34.

⁴ Schlesisches Urkundenbuch. Bearb. v. H. APPELT I. 1971 Nr. 125.

⁵ Ebd. Nr. 321.

⁶ Codex diplomaticus Warmiensis I. Hg. v. C. P. WOELKY u. J. M. SAAGE. 1860 Nr. 108, 116—118. Vgl. W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. 1962 S. 230.

auszuschließen. *Qui enim semel iuri suo renunciat, ad id ulterius redire non potest*, mußten sie sich mit Bezug auf Gratian sagen lassen⁷. Aber geändert hat ein solches Argument selbstverständlich nichts. Wenn die Stadtherren in Ostdeutschland und Osteuropa Lübecker oder Magdeburger Stadtrecht verliehen, dann konnte das viel oder wenig, jedenfalls etwas je Unterschiedliches sein, und das heißt auch, daß wir mit einer von Stadt zu Stadt unterschiedlichen Terminologie rechnen dürfen, oder jedenfalls doch mit einer nicht ganz konsequenten.

Daß man mit einer solchen Erwartung auf dem richtigen Wege ist, läßt sich heute leicht feststellen. Denn seit einigen Jahren gibt es eine gut zusammengestellte Sammlung von Dokumenten zur Ostsiedlung im ganzen, in der sich auch eine repräsentative Auswahl von Stadtrechtsquellen, von Stadtgründungs-urkunden vor allem, befindet. Sieht man sich die beiden von Herbert Helbig und Lorenz Weinrich herausgegebenen Bände mit Quellen zur Ostsiedlung⁸ im Hinblick auf die Begriffe an, welche für die Stadtbewohner benutzt werden, so findet sich zwar in vielen Fällen ein Sachverhalt wie in der vorhin angeführten Breslauer Urkunde: der Stadtbürger, *civis* meistens genannt, ist eindeutig bezeichnet und sicher von den Angehörigen anderer sozialer Gruppen zu scheiden. Aber nicht immer werden, wie in einer Urkunde des polnischen Königs aus dem Jahre 1359, in der es um die Besiedlung einer ganzen Region geht, die *incole villarum* und die *cives civitatum* geschieden⁹. Es gibt vielmehr viele Beispiele einer nicht so eindeutigen Terminologie, zu viele, als daß man einfach von Ausnahmen sprechen könnte.

Man findet *cives* auch auf dem Lande. Das Wort *civis* kann auch das Mitglied der Landgemeinde benennen, wie das für die Mark Brandenburg und benachbarte Gebiete ja von Klaus Schwarz vor einigen Jahren dargelegt worden ist¹⁰. *Cives* werden im Jahre 1262 die Siedler genannt, welche den Wald Halteshagen in Pommern besiedeln sollen. *Iure pheodali* erhalten sie ihre Rechte¹¹.

Umgekehrt finden wir den Stadtbewohner auch mit jenem Wort benannt, das nach unserem Verständnis besser den ländlichen Siedler bezeichnet. *Excultores* nennen Fürst Borwin und seine Söhne im Jahre 1218 die Leute von Rostock, denen sie lübisches Recht verleihen. Aus der Zeugenliste der Urkunde geht hervor, daß diese *excultores consules* besitzen¹². *Cultores* werden auch die Leute von Parchim im Jahre 1225 oder 1226 genannt¹³, während die Bürger der Neustadt Hamburg im Jahre 1188 gar *coloni* heißen¹⁴.

Die terminologische Grenze zwischen städtischen und ländlichen Siedlern ist also durchlässig, jedenfalls in diesen frühen Urkunden des 13. oder ausgehen-

⁷ Codex diplomaticus Warmienseis 1 S. 204. Die Verfasser, vier Lübecker Domherren, zitieren c. 9 C. VII q. 1 (FRIEDBERG 1 Sp. 569).

⁸ Wie Anm. 2 zitiert. Der erste Band ist 1968 erschienen.

⁹ 2 Nr. 88.

¹⁰ K. SCHWARZ, Bäuerliche „*cives*“ in Brandenburg und benachbarten Territorien. Blätter für deutsche Landesgeschichte 99. 1963.

¹¹ HELBIG-WEINRICH (wie Anm. 2) 1 Nr. 95.

¹² Ebd. Nr. 67.

¹³ Ebd. Nr. 69.

¹⁴ Ebd. Nr. 28.

den 12. Jahrhunderts. Aber damit haben wir erst die eine Grenzzone geprüft, welche den Stadtbürger im klassischen Sinne von anderen sozialen Gruppen scheidet. Wie steht es also mit jener zweiten Trennungslinie, durch die er von nichtbürgerlichen Stadtbewohnern geschieden ist? Wie steht es mit dem Unterschied von Bürger und städtischem Nichtbürger, Einwohner also im strikten Sinne, lateinisch: *incola* oder *habitor*?

Diese Worte begegnen auch in den Stadtrechtsquellen bei Helbig und Weinrich, und zwar offensichtlich so, daß sie synonym mit *civis* verwandt werden, und zwar nicht nur in frühen Urkunden.

Denn wenn in einer Urkunde des polnischen Königs aus dem Jahre 1354 den *incole* der *civitas* Pilsno bei Sandomir das eigene Gericht nach Magdeburger Recht zugesichert wird, und sie ausdrücklich aus der Gerichtsbarkeit der *Palatine, Kastellane und Richter jeglicher Art entlassen werden*¹⁵, dann ist ja gerade jener Sachverhalt angesprochen, durch den vor allem sich die Bürger der neuen Städte von den Bewohnern der älteren nichtagrarischen Siedlungen unterscheiden. Es ist keine Frage, daß hier nach unserem Verständnis *cives* gemeint sind, wenn von *incole* gesprochen wird.

An dritter Stelle müßte man nach der Grenze zwischen Stadtbürger und Adligem bzw. Ministerialen fragen. Hier freilich ergeben die bisher geprüften Urkunden nichts, was jedoch eher gattungsbedingt ist. Immerhin: einer der Texte aus den beiden Bänden verdient hervorgehoben zu werden. Er gehört freilich auch einer anderen Gattung an als die meisten hier gesammelten Urkunden: es handelt sich nämlich um einen Siedleraufruf, den ein livländischer Ordensmeister im Jahre 1261 nach Lübeck richtet. Er bietet den Siedlern Parzellen verschiedener Größe an: Bauerngüter für den *agricola*, Güter für einen mit Hengst und Harnisch dienenden *servus* von 10 Hufen Größe. 40 Hufen soll ein *famulus* erhalten, der mit gewappnetem Streitroß zu dienen hat. Schließlich Güter von 60 Hufen, auch sie gegen schweren Reiterdienst: *Istud erit feodum militi vel honesto burgensi, qui ibi esse voluerit cum dextrario cooperto*¹⁶.

Was diese Urkunde bietet, ist natürlich keine systematische Gliederung einer Bevölkerung nach Ständen. Die Menschen, die hier geworben werden sollen, werden eingeteilt offensichtlich nach einem materiellen Standard, der dann freilich mit ständischen Termini bezeichnet wird. Der *burgensis* ist auf der einen Seite zweifellos ein reicher Mann, dem man etwas bieten muß. Aber er wird mit einem Wort bezeichnet, das auch den Schuster und den Schneider meinen kann, oder diesen jedenfalls in dieser Region bald bezeichnen wird. Dennoch wird er eingestuft wie der Adlige. Es ist wenigstens zu fragen, ob die ostdeutschen Stadtgründer sich nicht auch bei der Besiedlung von Städten nach einem solchen Einteilungsschema orientierten, ob sie in ihren Städten neben den vielen, welche die

¹⁵ Ebd. 2 Nr. 87.

¹⁶ Ebd. 1 Nr. 150. Diese Identität von städtischer und ländlicher Oberschicht findet sich bekanntlich auch in der Kulmer Handfeste, „die eigentlich ein Güterbesitzrecht für Stadtbürger ist“ (R. Wenskus in: Vorträge und Forschungen 13, 1. 1970 S. 377 f.). Auch in der Kulmer Handfeste werden die zu Roßdienst verpflichteten Güterinhaber *cives* genannt.

gleichförmigen *areae* besetzten, auch andere ansiedelten, die eher jener 60-Hufen-Kategorie angehörten, von der der zitierte Text spricht.

Ich lasse die Frage offen und breche zugleich den flüchtigen Überblick über eine Auswahl von Urkunden zur Ostsiedlung im ganzen ab. Er hat gezeigt, daß die Frage nach der Begrifflichkeit dieser Urkunden eine lohnenswerte Frage ist, daß die hier gebrauchten Bezeichnungen für die Stadtbewohner nicht so fixiert sind, wie man erwarten könnte. Es empfiehlt sich also, die Quellen etwas eingehender zu betrachten. Das aber nötigt zu einer geographischen Einschränkung.

Wir brauchen ein nach vernünftigen Kriterien abzugrenzendes Teilgebiet. Wir brauchen ein Gebiet mit nicht zu armer Überlieferung, und auch mit nicht zu früher Überlieferung, damit wir wirklich voll ausgebildete Ostsiedlung dokumentiert erhalten. Ich wähle deshalb das preußische Territorium des Deutschen Ordens, das zudem noch einen weiteren Vorteil bietet. Es kommt der bisher gewonnenen Arbeitshypothese nämlich am allerwenigsten entgegen. Denn wenn wir nun mit einer unfesten Terminologie rechnen, dann sollten wir diese Vermutung dort prüfen, wo die politischen Voraussetzungen für Gleichförmigkeit und Rationalität am stärksten gegeben waren, und das ist sicherlich im Herrschaftsgebiet des Deutschen Ordens, nicht überall in Osteuropa — in Livland sicherlich nicht —, wohl aber in Preußen der Fall, wo man erst jüngst wieder von einer „Schematisierung und Uniformierung des Siedelablaufs“ gesprochen hat¹⁷.

Ich beschäftige mich im folgenden mit den preußischen Stadtgründungsurkunden, mit Handfesten, die den Lokatoren oder den Bürgern selbst gegeben werden, zum Zeitpunkt der Gründung in einigen Fällen, meistens jedoch später, oft so, daß frühere Handfesten wiederholt, modifiziert, erweitert werden. Aussteller ist der Stadtherr, d.h. in den meisten Fällen der Orden, vertreten durch den Landmeister, seit 1309 durch den Hochmeister, oft auch durch den Gebietskommandanten, d.h. meistens einen Komtur. Es gibt jedoch auch die in den bischöflichen bzw. domkapitularischen Gebieten gelegenen Städte. Hier treten Bischof bzw. Kapitel als Aussteller auf. Daß es in Pommerellen eine von Johannitern gegründete Stadt gab und daß hier auch eine der wenigen alten Magnatenfamilien im Ordensland eine Stadt gründete, kann beiseite bleiben¹⁸.

In allen Urkunden wird die betroffene Siedlung als *oppidum*, *urbs*, *civitas* oder *stat* bezeichnet — die Scheidung von den Dorfgründungshandfesten stellt also kein Problem dar. Ein Teil dieser Urkunden begnügt sich freilich mit diesen Kollektivbegriffen und benennt die Stadtbewohner nicht. Diese Urkunden müssen hier ausscheiden.

¹⁷ J. J. MENZEL, Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens. In: Die deutsche Ostsiedlung (Vorträge u. Forschungen 18), 1975 S.141.

¹⁸ Die Johannitergründung ist Schöneck. Eine Gründung der Familie Stange ist Freystadt. Vgl. nur Handbuch der Historischen Stätten. Ost- und Westpreußen. Hg. v. E. WEISE. 1966 S. 207 u. 58.

Wo Stadtbewohner genannt werden, überwiegt in den lateinischen Urkunden das Wort *civis*, in den deutschen die Bezeichnung *burgere*. Es begegnen freilich auch die Worte *incola* und *habitor* bzw. auf Deutsch *inwonere*, wir finden auch *urbanus*, *possessor*, *forensis* und einiges mehr.

Diese wechselnde Terminologie ist noch jedem aufgefallen, der sich mit einer größeren Zahl dieser Urkunden beschäftigt hat. Und das Urteil lautete schon bei Johannes Voigt: terminologische Willkür¹⁹. Arthur Semrau²⁰ und Guido Kisch²¹ haben das bestätigt. Aber ebenso wie Voigt haben auch diese Autoren versucht, eine doch wenigstens teilweise konsequente Terminologie aus diesen Urkunden herauszulesen und einem Teil der Bezeichnungen spezielle Gruppen von Stadtbewohnern zuzuordnen. Voigt meinte, einen realen Unterschied zwischen *burgensis* und *civis* zu entdecken²². Semraus Bemühungen zielten darauf, in den *habitores* die minderberechtigten *medewoner* zu sehen²³. Kisch hat dem widersprochen²⁴, mit Recht, wie mir scheint. Aber auch dieser Autor macht sich auf die Suche nach einem Rest terminologischer Konsequenz, indem er in den *habitores* prussische Stadtbewohner zu finden meint. Das ist sicherlich ein Fehlschluß²⁵.

Die Quelle solcher Irrtümer ist, so scheint mir, eine unzureichende Bemühung um die einzelne Urkunde, vor allem jedoch wohl die Leitvorstellung von einer sozusagen normalen städtischen Bevölkerung, bestehend aus Bürgern, Beisassen — den *medewonern* also — und Gästen sowie dann, als regionale Variante, noch von Undeutschen. Man suchte diese Gruppen dann hinter den termini der Stadtgründungsurkunden und meinte sie auch gefunden zu haben. Das war ein Irrtum, wie ich nun zeigen möchte.

Ich spreche zunächst von den Beisassen. Semrau meinte, daß die Kulmer Handfeste von ihnen rede, wenn sie von *peregrini*²⁶ spricht, und er dachte, daß

¹⁹ J. VOIGT, Geschichte Preussens 6. 1834 S. 699 f. Anm. 2.

²⁰ A. SEMRAU, Bürger, Einwohner und Gäste in den Städten des Ordenslandes. Mitteilungen des Copernicus-Vereins 35. 1927 S. 80.

²¹ G. KISCH, Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes. 1973 S. 34.

²² Anm. 19 zit. op. 3. 1828 S. 484 Anm. 2, wo er die Burgmannen von Schönewick (Fischhausen) als Repräsentanten einer verbreiteten Gruppe von *burgenses* nennt, obwohl sie in der angezogenen Urkunde (zu ihr unten S. 57 Anm. 60) gerade *cives* genannt werden.

²³ Wie Anm. 20 zit. S. 79 f.

²⁴ Wie Anm. 21 zit. S. 39 f.

²⁵ Dazu unten S. 53 f.

²⁶ Zum Problem der in der Kulmer Handfeste genannten *peregrini* siehe KISCH, wie Anm. 21 S. 53 ff. Kisch versteht unter diesem Begriff S. 71 „minderberechtigte Neusiedler“. Auch wenn Kisch übersehen hat, daß *peregrini* noch in einer Urkunde für Graudenz aus dem Jahre 1313 genannt werden (Preußisches Urkundenbuch 2. Hg. v. M. HEIN u. E. MASCHKE 1939 Nr. 104: *advene* und *peregrini* werden den *cives* im Hinblick auf den Gewandschnitt gleichgestellt), scheint es doch einigermaßen zweifelhaft, aus einer (bzw. nunmehr zwei) Nennungen eine eigene soziale Gruppe zu machen und noch dazu eine für ein Siedlerland einigermaßen zentrale. Wenn Kisch im Recht wäre, dann müßte er sagen können, unter welchen Termini sich die Gruppe der „minderberechtigten Neusiedler“ denn sonst verbirgt. Und für die Kulmer Handfeste ist Kischs Deutung schon deshalb zweifelhaft, weil von *peregrini* in dieser Urkunde nur insofern die Rede ist, als sie dasselbe Nutzungsrecht an einem Stück Weichsel haben wie die *cives* (Fassungen von 1233 und 1251) und das Fischrecht in einem Weichselabschnitt (Fassung von 1251). Vgl. auch Kisch S. 70. Von „Allmendennutzung“ schlechthin (so S. 73 u. ö.) ist nicht die Rede.

eine Reihe von Urkunden *incole* von *cives* unterscheide, und mit den ersten eben die Beisassen meine. Semrau führt eine Urkunde für die Neustadt Thorn aus dem Jahre 1303 an, in welcher von *incole et cives* die Rede ist, also zwei verschiedenen Gruppen, wie er meint²⁷. Aber es sind ja die *cives et incole*, welche dieselben Rechte haben sollen wie die Altstadtbürger, darunter das Braurecht. Es ist keine Frage, daß die Formel *cives et incole* hier wie auch in anderen Urkunden im Sinne eines Hendiadyoin die vollberechtigten Bürger meint, wie im übrigen schon Kisch gegen Semrau eingewandt hat. Keine einzige Stadtgründungsurkunde spricht von den Beisassen mit einem eigenen Terminus, keine erwähnt sie. Dieser Feststellung Kischs²⁸ ist zuzustimmen.

Aber das heißt nicht zugleich, daß in den preußischen Stadtgründungsurkunden nur von einer undifferenzierten Bürgerschaft die Rede ist. In einer Urkunde für Mohrungen aus dem Jahre 1331²⁹ ist von *inhabitatores*, von *incole* und von *possessores* die Rede. Die *incole* haben zusammen 20 Hufen Allmende, die *possessores* haben Zinshufen. Von den *inhabitatores* wird gesagt, daß sie von jeder *area* 6 Pfennig Zins zahlen und von jedem *aratrum bonorum*, womit die Zinshufen gemeint sind, einen Naturalzins. Die *inhabitatores* haben auch ein eingeschränktes Fischrecht. Es werden also zwei Gruppen von *inhabitatores* unterschieden. Die einen zahlen einen Hausstättenzins, die anderen haben eine Zinshufe. Die einen leben innerhalb der Mauer, die anderen, die *possessores* der Hufen, leben außerhalb von ihr, sie sind Bauern, würden wir sagen, wenn sie nicht unter den *inhabitatores*, und das heißt unter den Bürgern von Mohrungen inbegriffen wären.

Ähnliche Angaben finden wir in den meisten preußischen Stadtgründungsurkunden. Denn über ein Stadtdorf, über ein gemeinsam mit der Stadt gegründetes und mit der Stadt vielfach verbundenes Dorf verfügte in Preußen fast jede Stadt. In den meisten Handfesten ist davon die Rede, daß die Stadt insgesamt eine bestimmte Hufenzahl besitzen solle — es sind meistens gegen 100 —, daß davon Allmende, Schulzenhufen und Pfarrhufen abgehen, und daß von den restlichen Hufen ein Zins zu zahlen sei. Dieser Zins entspricht dem, welchen die deutschen Zinsbauern zu erbringen haben. Doch ist die durchschnittliche Zinshufenzahl einer Stadt — sie beträgt etwa 70 — größer als die des üblichen Zinshufendorfes³⁰.

Viele der Urkunden, welche die Einrichtungen des Stadtdorfes regulieren, sprechen auch von den Besitzern der städtischen Zinshufen. Sie teilen die städtische Bevölkerung ebenso wie das die zitierte Mohrunger Urkunde tut, in zwei Gruppen ein: in die Besitzer von *areae* und in die Bebauer von Zinshufen.

²⁷ Preußisches Urkundenbuch 1,1. Bearb. v. A. SERAPHIM. 1909 Nr. 797. Dazu SEMRAU, wie Anm. 20 zit. S. 79 und, SEMRAU berichtend, KISCH (wie Anm. 21) S. 40 Anm. 47.

²⁸ Ebd. S. 76 f.

²⁹ Preußisches Urkundenbuch 2 (wie Anm. 26 zit.) Nr. 746.

³⁰ Vgl. W. KUHN, Die Stadtdörfer der mittelalterlichen Ostsiedlung. In: Ders., Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung. 1973. Hier S. 236 ff. über preußische Stadtdörfer.

Nur an diese Unterscheidung in der Sache kann man sich halten, nicht dagegen an die Worte, mit denen die einen und die anderen bezeichnet werden. In Landsberg hießen im Jahre 1335³¹ die Besitzer der *areae* nicht wie in Mohrungen *incole*, sondern — für unsere Erwartungen richtiger —: *cives*, während die Besitzer der Hufen *incole* heißen. In Mühlhausen wird im Jahre 1338³² von der ersten Gruppe als von *incole* gesprochen, auch von *habitatores* und schließlich auch von *cives*, während die zweite aus *possessores* besteht, aus *censuales* sowie schließlich — beruhigend eindeutig —: aus *villici*.

Es könnte scheinen, als hätten wir mit den *villici* den Bereich dessen verlassen, was hier zu erörtern ist. Was sollen uns die Besitzer städtischer Bauernhöfe, wenn wir uns um die Bürger bemühen? Die Frage scheint berechtigt — vorausgesetzt freilich, daß wir von einem engen, fixierten Bürgerbegriff ausgehen. Aber das sollten wir nicht tun, obwohl uns jedenfalls eine der preußischen Stadtgründungsurkunden Anlaß dafür geben könnte.

Die Handfeste für Wehlau aus dem Jahre 1336 trennt nämlich ganz eindeutig zwischen *cives* und zwischen *villam plantantes*, zwischen Stadtleuten und städtischen Landleuten also. *Nolumus enim*, so verfügt der Aussteller, es ist der Oberste Marschall des Ordens, *ut cives eiusdem civitatis agros personaliter colunt aliquales*³³. Und ähnlich eindeutig scheint auch die Handfeste aus dem Jahre 1364, mit welcher der Bischof von Ermland Wartenburg begründet, *cupientes . . . construere civitatem*, wie es in der Arenga heißt. Der Lokator und künftige Schulze erhält 80 Hufen übertragen. Von ihnen sollen die *cives dicte civitatis* 20 besitzen, die anderen 60 dagegen gehen an *mansionarii, qui ante ipsam civitatem habitabant*³⁴.

Aber: so deutlich werden Stadt und der Stadt zugehöriges Dorf in den Handfesten sonst nicht geschieden. Die Regel ist vielmehr, daß die Besitzer der *areae* und die Bebauer der städtischen Zinshufen unter gemeinsamen Rechten und gemeinsamen Begriffen subsumiert werden, wie z.B. in Mehlsack. Hier wird, in einer Urkunde des ermländischen Dompropstes aus dem Jahre 1326, zwar gesprochen von allen *cives* und *incole*, welche *in civitate* wohnen und *ante civitatem*. Heißt das, daß hier begrifflich geschieden wird, die *cives* innerhalb der Mauer, die *incole* außerhalb von ihr? So ist es mit Sicherheit nicht gemeint. *Incola* und *cives* werden hier, wie in vielen anderen Urkunden, promiscue gebraucht, und es ist nur ein Formulierungszufall, wenn später die Rede ist von Streitigkeiten zwischen *incole habentes mansus*, nämlich Zinshufen, und *non habentes*. Es könnte ebensogut von *cives* die Rede sein³⁵. In einer Handfeste des Hochmeisters für Schwetz aus dem Jahre 1338 heißen diejenigen, welche einen

³¹ Preußisches Urkundenbuch 2 (wie Anm. 26 zit.) Nr. 871.

³² Preußisches Urkundenbuch 3, 1. Hg. v. M. HEIN. 1944 Nr. 190. Vgl. KUHN, wie Anm. 30 zit., S. 236.

³³ Preußisches Urkundenbuch 3, 1 (wie Anm. 32 zit.) Nr. 41. Vgl. KUHN (wie Anm. 30 zit.) S. 260f. Das Wehlauer Stadtdorf trägt einen für die Siedlungen dieser Gattung typischen Namen. Es heißt Bürgersdorf.

³⁴ Codex diplomaticus Warmienses 2. Hg. v. C. P. WOELKY u. J. M. SAAGE. 1864 Nr. 368.

³⁵ Codex diplomaticus Warmienses 1 (wie Anm. 6 zit.) Nr. 229.

Hufenzins von den Höfen des auf dem Stadtgebiet liegenden Dorfes zahlen, *bürger* nicht anders als die, welche den üblichen Rekognitionszins für eine städtische *area*, in dieser Urkunde heißt sie *hof*, leisten³⁶.

Schließlich, ein letztes Zeugnis, die Handfeste für Lessen aus dem Jahre 1306³⁷. Bot uns die Urkunde für Wehlau eine extreme Scheidung von Hofstätten- und von Hufenbesitzern, so haben wir in der Lessener Urkunde ein Beispiel für deren fast totale Gleichberechtigung. In dieser Urkunde verleiht der Landmeister des Ordens den *burgenses* und *incole* der *civitas* Lessen 9 Hufen (eine zehnte soll der Schulze hinzufügen), eine nur kleine Zahl also. Aber auch diese 10 stadteigenen Höfe bilden ein Dorf, eine *villa*. Und die *incole* dieser *villa* werden den Bewohnern der *civitas* ausdrücklich gleichgestellt, politisch und — teilweise — ökonomisch. Sie dürfen *in eadem civitate* Bier brauen und verkaufen, sie dürfen Tuch schneiden und verkaufen *non alias quam in civitate predicta*. Sie dürfen allerdings keine handwerklichen Produkte in ihrer *villa* verkaufen. Und dann die politische Gleichstellung: acht Schöffen sollen aus der *civitas* gewählt werden, vier aus der *villa*.

Ein ungewöhnlicher Text, nicht anders als jener eben angeführte für Wehlau, der sich an einer strikten Trennung von Stadt und Land versuchte. Beide sind zeitlich nicht allzuweit voneinander entfernt. Beide regulieren die Rechtsverhältnisse von kleinen Städten, von Ackerbürgerstädten, wie man zu sagen pflegt. Im Hinblick auf die Entstehungszeit dieser Texte, auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, wird man nicht sagen können, daß der eine die Ausnahme, der andere die Regel repräsentiert. Beide stehen nebeneinander.

Und in den nachfolgenden Jahrzehnten? Man ist versucht zu sagen, daß die Zukunft selbstverständlich der Trennung von städtischen *cives* und ländlichen Hufenbesitzern gehörte. Aber im Mittelalter ist diese Zukunft jedenfalls nicht im Geschwindeschritt erreicht worden.

Man sieht das an der Geschichte des ermländischen Braunsberg, denn hier ist es in dem uns interessierenden Punkt zum Konflikt gekommen. In Braunsberg waren im frühen 15. Jahrhundert die beiden hier interessierenden Gruppen, die Stadtbürger im engeren Sinne und die Bewohner des Stadtdorfes, in Streit geraten. Es stehen sich gegenüber die *communitas*, geführt von *proconsules* und *consules*, die von Ratleuten und Bürgermeistern vertretene Bürgergemeinde also, und die *inhabitatores seu possessores curiarum et agrorum* in Huntenberg und Rodelshöfen, in der Aue und in anderen *curiae*, die innerhalb der Grenzen der *civitas* liegen. Mit der zweiten Gruppe sind also die Hufenbesitzer in den Stadtdörfern gemeint. *Curia* ist hier der bäuerliche Hof. Es geht nämlich darum, daß die *possessores* der *curiae* keine *servicia rusticalia* leisten und daß sie auch Anteil haben wollen an *iura* und *libertates*, welche den *cives et incole* bei Gründung der Stadt gegeben worden seien — genannt werden Jagd und

³⁶ Preußisches Urkundenbuch 3, 1 (wie Anm. 32 zit.) Nr. 184.

³⁷ Preußisches Urkundenbuch 1, 2. Hg. v. A. SERAPHIM. 1909 Nr. 860. Vgl. KUHN, wie Anm. 30 zit., S. 239 f., der von einer „ständischen Hebung der Bauern“ spricht. Das scheint mir nicht ganz richtig, weil es die in der Urkunde etablierte Ordnung als einen sekundären Zustand erscheinen läßt.

Fischfang. Die *possessores* der Hufen wollen Anteil an diesen Recht haben, *quia pro incolis eiusdem civitatis gererent et censeri deberent* ebenso wie die *incole intra muros eiusdem civitatis habitantes*. Die Bauern der Braunsberger Stadtdörfer unterscheiden also zwischen Bürgern *intra* und Bürgern *extra muros*. Sie beanspruchen eine Stadtverfassung, wie sie in der zitierten Handfeste für Lessen im Jahre 1306 enthalten, wie sie in Braunsberg ein Jahrhundert später freilich nicht mehr zu erreichen war.

Denn die authentische Auslegung des Braunsberger Stadtprivilegs durch den ermländischen Bischof, um welche beide Parteien gebeten hatten, wies die Stadtbauern zurück: das Privileg für *civitas*, *cives* und *incole* gelte nur für diejenigen, die innerhalb der Mauern wohnten³⁸. Die Bauern haben sich anscheinend damit nicht zufrieden gegeben, denn wir haben eine notarielle Aussage dreier ermländischer Domherren, welche den Spruch des Bischofs einige Jahre später bekräftigen und verdeutlichen. Die Bauern hätten *liberi* sein wollen *sicuti cives civitatis* heißt es hier. Und dann das Urteil: sie müssen *servicia rusticalia* leisten für *civitas* und *cives*, sie dürfen nicht fischen und jagen, sie sind, so dürfen wir resümieren, keine *cives*, sondern *rustici*³⁹. Aber: dies wird erst im Jahre 1411 festgestellt, 120 Jahre nach der endgültigen Begründung der Stadt. —

Nach Beisassen und Stadtbauern nun eine dritte Gruppe von Stadtbewohnern, von welcher in den Gründungsurkunden die Rede ist — oder vermeintlich die Rede ist: die Angehörigen der einheimischen Bevölkerung, die Undeutschen, wie ein zeitgenössischer Terminus lautet.

In vielen Handfesten findet sich eine Bestimmung, welche die Prussen, Polen und Slaven vom Stadtgericht ausnimmt, gänzlich oder teilweise, und die Gerichtsbarkeit über sie dem Stadtherrn vorbehält, dem Orden oder dem Bischof bzw. dem Domkapitel.

Ich ziehe noch einmal die Handfeste für Wehlau aus dem Jahre 1336 heran⁴⁰. Die Gerichtseinkünfte werden hier gedrittelt: ein Teil geht an den Schulzen, ein Teil an die Stadt und ein Teil an den Stadtherrn, den Deutschen Orden. Aber was hier geteilt wird, ist nur das Gericht über die *homines Theutunicales*. Ausgenommen ist das *iudicium Pruthenorum*. Dieses gehöre vielmehr seit alters den Brüdern des Ordens.

Diese Bestimmung, die sich ebenso oder ähnlich, wie gesagt, in vielen Handfesten findet, ist wiederholt als Beleg für eine nichtdeutsche, unterbürgerliche Stadtbevölkerung angesehen worden⁴¹. Es ist aber zu fragen, ob das nicht auf einem Mißverständnis beruht. Sieht man sich nämlich solche Urkunden an, wo dieser, sagen wir: Prussenparagraph etwas ausführlicher gefaßt ist, so scheint

³⁸ Codex diplomaticus Warmienseis 3. Hg. v. C. P. WOELKY. 1874 Nr. 409.

³⁹ Ebd. Nr. 469.

⁴⁰ Siehe oben Anm. 33.

⁴¹ S. z. B. VON G. ESCHENHAGEN, Ostpreussische Städtegründungen auf Ordensgebiet. Altpreussische Monatsschrift 50. 1913 S. 117. Zum folgenden auch H. BOECKMANN, Zur ethnischen Struktur der Bevölkerung deutscher Ostseestädte. Erscheint gleichzeitig in einem von K. FRIEDLAND hg. Sammelband.

von etwas anderem die Rede zu sein als einer städtischen Unterschicht minderen Rechts und nichtdeutscher Herkunft.

Ausführlicher ist z.B. die Handfeste für Landsberg aus dem Jahre 1335, zugleich ein Beispiel für jene Urkunden, welche dem Stadtgericht eine wenigstens partielle Kompetenz im Hinblick auf die Nichtdeutschen zugestehen. In der Landsberger Handfeste heißt es, daß der Schulze auch über die *advene* richten soll, und zwar sowohl über die *Theutones* wie über die *Pruteni*. Und dann fährt der Text fort: *sed huic iudicio volumus Prutenos nostros non includi, rustici vero feudaliū nostrorum iudicio subiacebunt civitatis*⁴².

Es geht hier also nicht um Stadtbewohner, nicht um die *homines*, welche die beiden Lokatoren in Landsberg angesiedelt haben, wie es vor der zitierten Bestimmung heißt, sondern um Besucher der Stadt, um Gäste, wie das deutsche Pendant für *advene* heißt. Und diese Gäste sind es, die nun geschieden werden, nach ihrer ethnischen, aber auch nach ihrer rechtlich-sozialen Zugehörigkeit. Sie werden geschieden in deutsche Gäste, die der Zuständigkeit des Stadtgerichts unterliegen, und in prussische Gäste. Diese werden geschieden in die vom Stadtgericht eximierten *rustici* des Ordens, also in die Bewohner der Prussendörfer des Ordens, vielleicht sind auch die kleinen prussischen Freien eingeschlossen, und die *rustici feudaliū nostrorum*. Die letzten, die auch dem Stadtrichter unterstehen, wenn sie in die Stadt kommen, sind abhängige — prussische — Bauern, die nicht den Orden selbst zum Herrn haben, sondern einen der Großen Freien, einen der Großen Freien prussischer Herkunft etwa, die in anderen Urkunden, so in der für Bartenstein aus dem Jahre 1332, *reges Prutenicales* genannt werden⁴³. Die Handfeste für Rastenburg aus dem Jahre 1357 nennt die in die Stadt kommenden Marktbesucher prussischer Herkunft, deren unmittelbarer Herr der Orden nicht ist, *Pruyzin, dy undir den konigin ader undir den lenluyten wonhaft sÿn*⁴⁴. In beiden Fällen geht es aber um Prussen, die nicht in der Stadt wohnen, sondern die in die Stadt kommen, um *advene*, um Marktbesucher. In der Rastenburger Urkunde wird das auch daran deutlich, daß die iurisdiktionelle Kompetenz des Stadtrichters über nicht dem Stadtherrn unmittelbar zugehörige prussische Gäste noch an die Bedingung geknüpft wird, daß die Delinquenten *von dem schulzen und sÿnen helfen ufgehaldin wurden*. Mit anderen Worten: in dieser wie auch in anderen Handfesten — z.B. in der für das ermländische Guttstadt aus dem Jahre 1329 — werden die prussischen Gäste dem Stadtrichter nur für den Fall eines Handhaftverfahrens unterworfen, eine Regelung, die sich im Stadtrecht ja auch dort vielfach findet, wo es nicht um Gäste ethnisch anderer Herkunft geht⁴⁵.

⁴² Preußisches Urkundenbuch 2 (wie Anm. 26 zit.) Nr. 871.

⁴³ Ebd. Nr. 752. Zu den prussischen *reges* siehe H. KOEPPEN in Preußisches Urkundenbuch 4, 1960 S. 582 Anm. 5 mit Literatur sowie R. WENSKUS in: Vorträge und Forschungen 8, 1964 S. 207 ff.

⁴⁴ Preußisches Urkundenbuch 5, 2. Hg. v. K. CONRAD, 1973 Nr. 593.

⁴⁵ Vgl. H. RUDORFF, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess, 1907, besonders S. 78.

Wie es scheint, läßt sich der „Prussenparagraph“ überhaupt in die gastrechtlichen Regelungen einordnen, wie wir sie aus der allgemeinen Stadtrechtsgeschichte kennen. Es geht nur scheinbar um regionale Besonderheiten, wenn z.B. in der Tolkemiter Handfeste von 1351 gesagt wird: *Dach wellen wir — sc. der Komtur von Elbing, der diese Handfeste ausgestellt hat — selbist richten in der stad grennitz alle Prewßen und Polen und allerley leute windischer czunge.* Es scheint nur, als ob es hier um einen regional bedingten Sachverhalt gehe, denn der Satz fährt nach der Nennung der Preußen, Polen und Leute wendischer Zunge fort: *die do geste seyn*⁴⁶. Gäste aber gibt es in jeder Stadt; das Problem, was in der Stadt mit einem bäuerlichen Delinquenten geschehen soll, der einen Gerichtsherrn hat, ergibt sich überall, wo Bauern einen Markt besuchen. Und auch sonst finden wir, daß der Grundherr versucht, seine Bauern vom Stadtgericht auszunehmen⁴⁷. Wenn in den preußischen Handfesten dieser Versuch auf die nichtdeutschen Bauern beschränkt wird oder jedenfalls auf die dem Stadtherrn unmittelbar untergebenen von ihnen, so ist das nur ein Ausfluß ihrer im Verhältnis zu den deutschen Zinsbauern geminderten Rechtsstellung. Es geht um Bauern minderen Rechts, und das sind eben die Nichtdeutschen: *Preußen, Polen und Wenden oder gäste einer andern fremden zungen, die nicht deutsch recht haben*, wie die Urkunde für Preußisch Stargard von 1348 sagt⁴⁸.

Die Handfesten sagen also nichts über ständige nichtdeutsche Stadtbewohner. Sie sagen selbstverständlich nicht, daß es solche Stadtbewohner nicht gegeben habe. Sie erwähnen sie nicht, wie diese Rechtsquellen denn überhaupt nur einen schmalen Ausschnitt städtischer Wirklichkeit in Normen fassen. Sie sprechen ja auch nicht vom besonderen Gerichtsstand des Klerus. Die Handfesten kennen nur die Angehörigen der Bürgergemeinde (zu der sie in vielen Fällen die Besitzer der stadteigenen Zinshufen hinzurechnen) und die Gäste. Nichtdeutsche werden nur als eine Gruppe unter diesen *advene* genannt. Ob sich unter den Angehörigen der Bürgergemeinde selbst Nichtdeutsche finden, wird durch diese Urkunden nicht geklärt, weder im negativen noch im positiven Sinne.

Nun hat freilich Guido Kisch versucht, ein prussisches Bevölkerungselement hinter einem anderen Terminus der Stadtgründungsurkunden zu erkennen. Er

⁴⁶ Preußisches Urkundenbuch 4 (wie Anm. 43 zit.) Nr. 651. Th. PENNERS, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen bis in die Zeit um 1400. 1942 S. 112 hat das mißverstanden und gemeint, es gehe hier um ständige Bewohner der Stadt. Ebenso liest O. GUNIA, Die Gründungsprivilegien der Städte in dem Gebiet der Komturei Osterode. Diss. phil. Berlin 1936 S. 42 aus der Urkunde für Deutsch Eylau von 1333 heraus, es habe hier prussische und polnische Einwohner gegeben. Die Urkunde spricht jedoch nur von dem dem Orden vorbehaltenen *Polenschgericht* und von Prussen überhaupt nicht.

⁴⁷ Dazu RUDORFF (wie Anm. 45 zit.) S. 47 ff.

⁴⁸ Preußisches Urkundenbuch 4 (wie Anm. 34 zit.) Nr. 335. Die modernisierte Orthographie erklärt sich aus der schlechten Überlieferung der Urkunde. — Vgl. auch die Handfeste für die Jungstadt Danzig aus dem Jahre 1380 (P. SIMSON, Geschichte der Stadt Danzig 4. 1918 Nr. 101), die gewissermaßen den „Prussenparagraphen“ ohne Prussen bzw. Nichtdeutsche bietet. Der Hochmeister exemiert vom städtischen Gericht *unsir leuthe uff dem lande wonende*, es sei denn, sie sind bei handhafter Tat in der Stadt oder deren Gebiet ergriffen worden.

meinte, daß die Handfeste für Königsberg aus dem Jahre 1286 und die für Löbenicht von 1300 in Bestimmungen, welche von *omnes incole et habitatores* sprechen, zwei Gruppen unterscheiden, die Mitglieder der Bürgergemeinde und andere Bewohner, und daß es sich bei diesen um Prussen gehandelt habe. Aber das ist sicherlich ein Irrtum⁴⁹. Es spricht, so scheint mir, nichts dafür, daß von Prussen in beiden Urkunden anders als von Gästen und Marktbesuchern die Rede ist. Es entfällt damit offensichtlich auch, was Kisch für eine den *inwonern* vergleichbare Stellung der Nichtdeutschen in den preußischen Städten aus den Urkunden zu erkennen meint⁵⁰.

Auch der gern angeführte Henniko Prutenus, den Kisch in diesem Zusammenhang nennt, führt hier nicht weiter. Denn dieser Zeuge aus der Königsberger Handfeste von 1286, der in einer anderen Urkunde aus diesem Jahr als

⁴⁹ Preußisches Urkundenbuch 1,2 (wie Anm. 37 zit.) Nr. 740. Auch in: Urkundenbuch der Stadt Königsberg i. Pr. 1. Bearb. v. H. MENDTHAL. 1910 Nr. 16. KISCH (wie Anm. 21 zit.) S. 41 ff. Kisch stützt sich insbesondere darauf, daß eine anscheinend nicht ausgefertigte, sondern dann als Konzept für die genannte Urkunde benutzte Vorurkunde (MENDTHAL Nr. 14) am Anfang ein *dantes omnibus habitatoribus civitatis... libertatem* korrigiert zu: *dantes omnibus incolis et habitatoribus* usw. So dann auch in der ausgefertigten Urkunde. Aber es ist nicht einsichtig, warum mit der Doppelformel eine „rechtliche Differenzierung“ gemeint sein soll, warum die *habitatores* eine besondere Gruppe darstellen sollen, zumal KISCH gegen SEMRAU S. 40 Anm. 47 die entsprechende Deutung einer solchen Doppelformel zurückgewiesen hat. Auch das Privileg für Rössel aus dem Jahre 1337 (Codex diplomaticus Warmienses 1 — wie Anm. 6 zit. — Nr. 285) bietet nicht, wie KISCH S. 45 Anm. 63 meint, einen Beleg für eine rechtlich differenzierte Stadtbewölkerung. Denn die von Kisch zitierten *commorantes* sind identisch mit den *cives*, und zwar nicht nur, weil sie das für *cives* typische begrenzte Fischrecht empfangen, sondern auch deshalb, weil Kisch a. a. O. das *eisdem* falsch bezogen hat. Mit diesem Wort sind der Lokator und seine Nachkommen gemeint.

⁵⁰ Die Handfeste für Löbenicht (wie vorige Anm. zit.) fährt an der zitierten Stelle (*dantes omnibus incolis et habitatoribus... libertatem*) fort: *quod in iudiciis, consulibus, scabinis eligendis et in sentenciis ferendis, multis sive penis iudicialibus infligendis tam in Teutunicos quam in Prutenos, Sambitas et in nostram familiam* [also die Bewohner der Burgfreiheit], *cuiuscumque sit condicionis habeant omne ius civitatis antique Kungesberch*. KISCH S. 45 meint, daß mit den *Pruteni* und *Sambite* „Stadtbewohner“ gemeint seien. Die Urkunde differenziere also die „städtische Bevölkerung nach nationalen Gesichtspunkten“. Wahrscheinlich seien also die vorgenannten *habitatores* die in der Stadt ansässigen Prussen. Diese Interpretation hat ihren Anlaß wohl darin, daß die Urkunde für Löbenicht sich summarisch ausdrückt, wenn sie im Hinblick auf das Gericht über Nichtdeutsche auf die Handfeste für Königsberg (Altstadt) verweist. Aber schon die summarische Ausdrucksweise der Löbenichter Handfeste läßt Kischs Interpretation deshalb nicht zu, weil andernfalls ja auch die Bewohner der Burgfreiheit zur Löbenichter Bevölkerung gezählt und als eine minderberechtigte Gruppe in ihr angesehen werden müßten. Gerade die Nennung der Leute von der Burgfreiheit zeigt, daß es um nichts anderes geht, als stets an dieser Stelle in den Handfesten: um das Gericht über Marktvergehen Auswärtiger. Entsprechend dann auch der Wortlaut der Königsberger Urkunde (MENDTHAL Nr. 10). Er ist ganz eindeutig, auch wenn er nicht von *advene* spricht. F. GAUSE, Die Geschichte der Stadt Königsberg 1. 1965 geht auf die Königsberger Handfesten nicht im einzelnen ein. — Im Sinne Kischs könnte man eher als die Löbenichter Urkunde die Christburger Handfeste von 1288 anführen (Preußisches Urkundenbuch 1,2 — wie Anm. 37 zit. — Nr. 525). Denn hier werden dem Gericht des Ordens die *Pruteni in prefata civitate non manentes* vorbehalten. Ebenso in der Christburger Urkunde von 1304 a. a. O. Nr. 828. Doch auch KISCH S. 49 Anm. 70 meint, daß man aus diesem Wortlaut nicht die Existenz von *Pruteni in civitate manentes* ableiten dürfe. Anders dagegen PENNERS, wie Anm. 46 zitiert, S. 101 f.

einer der Königsberger Ratleute figuriert⁵¹, ist zwar ein früher Zeuge für Stadtbürger einheimischer Herkunft und für die moderne Frage nach der ethnischen Zusammensetzung städtischer Bevölkerungen eine interessante Figur. Für seine eigene Zeit dürfte er ein Bürger, ein *civis*, *burgensis* oder *incola* gewesen sein wie andere auch. Eine Prussen und Nichtdeutsche nennende Bestimmung konnte ihn nicht treffen, da er Mitglied der Gemeinde war und kein *advena*.

Die Frage, ob ihm der Weg in die Stadt erschwert worden ist oder ob er in eine herausgehobene Schicht ebenso leicht aufgenommen wurde, wie dies bei den prussischen Angehörigen der ländlichen Oberschicht der Fall gewesen ist, läßt sich schlechterdings nicht beantworten. Die Quellen dafür fehlen. Daß die normativen Quellen nichts darüber sagen, hoffe ich gezeigt zu haben. Und die Quellen für die realen Verhältnisse sind für die frühe Zeit noch nicht in nennenswertem Umfang vorhanden.

Erst um 1400 werden hier Schranken errichtet⁵²; nicht in Handfesten⁵³ offen-

⁵¹ MENDTHAL (wie Anm. 49 zit.) Nr. 10 f. und KISCH (wie Anm. 21 zit.) S. 45.

⁵² In dem neuesten Überblick zur Frage der Nichtdeutschen im Gebiet der Ostsiedlung, bei H. v. z. MÜHLEN in: P. JOHANSEN u. H. v. z. MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval. 1973 findet sich S. 11 die Angabe, der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen habe im Jahre 1309 „aus Anlaß ländlicher Aufstände“ eine „Aussperrung aller Prussen von bürgerlichen Ehrenämtern, von Handwerk und Kaufmannschaft“ ausgesprochen. V. z. Mühlen bezieht sich dabei auf W. ZORN, Deutsche und Undeutsche in der städtischen Rechtsordnung des Mittelalters in Ost-Mitteleuropa. Zeitschrift für Ostforschung 1. 1952 S. 186, wo in der Tat von einer solchen Maßnahme „im Rückblick auf ländliche Preußenaufstände“ und von einer „Art minderen Bürgerrechts“ für Prussen die Rede ist. Zorn seinerseits bezieht sich auf die damals noch ungedruckte Arbeit von Dora Grete HOPP, Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, besonders in der Mark Brandenburg. 1954. Dort der entsprechende Sachverhalt S. 66, und zwar in einen weiten Zusammenhang gesetzt. Es handle sich um eine Neuerung gegenüber dem durch den Ratmann Henniko (oben Anm. 51) repräsentierten Rechtszustand. Das Verbot von 1309 sei dann allmählich von den städtischen Willküren rezipiert worden. Die Verfasserin bezieht sich auf B. SCHUMACHER, Geschichte Ost- und Westpreußens. 1937 S. 67 f. — hier steht nichts über jenes Mandat von 1309 — und auf J. VOIGT, Geschichte Preussens 6 S. 700, wo nur vom Ausschluß der Prussen vom Bürgerrecht in der städtischen Gesetzgebung die Rede ist. Damit scheint die sich von Kompilation zu Kompilation hinziehende Spur zu versickern. Voigt redet jedoch im 4. Band seines Werkes (1830) S. 263 und S. 613 ff. von der Landesordnung Siegfrieds von Feuchtwangen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß deren Überlieferung äußerst fragwürdig ist, und daß in dem Gesetz Nr. 4, wo vom Ausschluß der Prussen von Ämtern die Rede ist, von Städten nur in der durch den Chronisten Simon Grunau überlieferten Fassung gesprochen wird, daß dieser also einen nicht authentischen Zusatz zu einer vielleicht authentischen Bestimmung gemacht hat. So lange die Landesgesetzgebung des Ordens nicht eigens untersucht ist, kann man also keineswegs mit v. z. Mühlen, Zorn und Dora Grete Hopp von einem Ausschluß der Nichtdeutschen von städtischen Ämtern (geschweige denn von „Handwerk und Kaufmannschaft“) schon 1309 reden. Es scheint mir jedoch über Voigts Einwände hinaus fraglich, ob man eine Landesgesetzgebung bzw. ob man Landesordnungen so früh überhaupt erwartet werden darf (vgl. auch R. WENSKUS in: Vorträge und Forschungen 13, 1970 S. 380). Zu Zeugnissen eines Preußenausschlusses in Landesordnungen vgl. im übrigen unten Anm. 54.

⁵³ PENNERS nennt in seinem Anm. 46 zit. Buch S. 112 eine unveröffentlichte Handfeste aus dem Jahre 1399, welche die Polen vom Bürgerrecht in Gilgenburg ausschließe. Die Urkunde ist jedoch gefälscht: vgl. E. JOACHIM u. W. HUBATSCH, Regesta historico-diplomatica 2. 1948 Nr. 1497. Es ist aber nicht auszuschließen, daß andere unveröffentlichte späte Handfesten mit einer solchen Bestimmung existieren.

sichtlich, wohl aber in Landesordnungen⁵⁴ und in städtischen Willküren⁵⁵, die Nichtdeutsche vom städtischen Wohnen und Arbeiten und vom Bürgerrecht ausschließen. Entsprechend verfahren Handwerksordnungen — in Preußen⁵⁶ übrigens seltener als in der Mark Brandenburg⁵⁷. Aber das liegt jenseits meines Themas.

Ich habe mein Thema, die Frage nach dem Bürgerbegriff in ostdeutschen Stadtrechtsquellen, nach einem oberflächlichen Blick auf die ostdeutschen Stadtgründungsurkunden überhaupt, der zu der Arbeitshypothese einer verhältnismäßig unscharfen Terminologie führte, am Beispiel der preußischen Stadtgründungsurkunden erörtert. Ich wollte prüfen, ob sich jene Unschärfe auch hier findet, wo mit einer größeren Gleichförmigkeit zu rechnen ist als in anderen Gebieten Ostdeutschlands und Ostmitteleuropas.

Das Ergebnis ist, so scheint mir, zwieschlächtig. Auf der einen Seite jene terminologische Willkür, die schon frühere Leser dieser Urkunden festgestellt haben: *burgenses, cives, incole, habitatores* — mit welchen Worten die Stadtbürger jeweils genannt werden, scheint das Ergebnis von Zufall, Willkür und Lust am stilistischen Variieren. Auf der anderen Seite aber ein enger Kreis von Bestimmungen, welche in den Handfesten das Bürgerrecht umschreiben. Die Handfesten reden, ich sagte es schon, nur von Bürgern und Marktbesuchern. Bei den Bürgern unterscheiden sie zwischen denen *intra* und denen *extra*

⁵⁴ Eine Landesordnung von 1417 verbietet, Preußen in Städten und Dörfern zum *dynen* oder *wonen* aufzunehmen — es geht also noch nicht einmal um das Bürgerrecht. Die frühere Landesordnungen zusammenfassende Ordnung von 1420 wiederholt die Bestimmung von 1417. Ebenso die Landesordnung der Niederlande von 1427, während im Jahre 1418 hinzugesetzt wird, daß man den Prussen auch kein Bürgerrecht geben soll. M. TOEPPEN, Acten der Ständetage Preussens I. 1878 S. 309; 358; 470; 317.

⁵⁵ Die Marienburger Willkür schreibt vor: *Ouch ensal man vorbas mer in czukomftigen czeiten keynem Prussen burgerrecht geben noch Undeuczem.* J. VOIGT, Geschichte Marienburgs. 1824 S. 529. Die Marienburger Willkür stammt aus dem Jahre 1365, die zitierte Bestimmung steht jedoch an letzter Stelle, bevor die von Voigt als solche bezeichneten Nachträge beginnen. SEMRAU bezweifelt daher in seinem Anm. 20 zit. Aufsatz S. 77, ob diese Bestimmung tatsächlich zum ältesten Bestand der Sammlung gehöre. In seiner Geschichte Preussens 6. 1834 S. 700 schreibt VOIGT, „in vielen Städten, vielleicht nicht in allen“ seien die Undeutschen vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen. Bekannt ist ihm allerdings nur die Marienburger Bestimmung sowie die von Riesenburg, die er S. 715 Anm. 3 zitiert. Ebd. der nicht verifizierte Hinweis auf Salfeld. Voigt gibt in beiden Fällen kein Datum an. Ein Ausschluß der Polen vom Bürgerrecht findet sich auch in den Willküren von Marienwerder aus dem Jahre 1480 und 1586. G. DÖHRING, Willküren einiger Stadt- und Landgemeinden im Kreise Marienwerder. Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder 48 f. 1910 f. Die angeführten Bestimmungen hier 48 S. 30 und 38. Willküren anderer Städte, z.B. Danzigs und Elbings, enthalten eine entsprechende Bestimmung nicht. Vgl. P. SIMSON, Gesichte der Danziger Willkür. 1904 und A. SEMRAU, Die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und Neustadt Elbing. Mitteilungen des Copernicus-Vereins 34. 1926. Hier S. 12 ff. ein Überblick über die veröffentlichten Willküren preußischer Städte. Danach ist erschienen W. FRANZ, Die Königsberger Willküren. 1928.

⁵⁶ Dazu F. GAUSE, Die Forderung deutscher Abstammung der Lehrlinge in den altpreußischen Gewerksrollen. Zeitschrift für Ostforschung 9. 1960. Das früheste Vorkommen einer Ausschlußbestimmung von Nichtdeutschen liegt laut dieser Arbeit im Jahre 1438 (S. 59).

⁵⁷ Zu Brandenburg die Anm. 52 zit. Arbeit von Dora Grete HOPP sowie W. VOGEL, Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg. 1960. S. 121 ff.

muros, bei den Marktbesuchern zwischen Deutschen und Nichtdeutschen. Das letzte ist eine unmittelbare Folge der ländlichen Rechts- und Sozialordnung in Preußen und insofern für die Stadtgeschichte primär gar nicht interessant. Ich habe mich mit dieser Frage ausführlicher beschäftigt, weil die Literatur die angeführten Bestimmungen teilweise so verstanden hat, als sei hier von einer besonderen Gruppe von Stadtbewohnern die Rede. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Es geht hier nur um Gästerecht.

Interessanter für die allgemeine Stadtgeschichte ist der vergleichsweise große Platz, den die Stadtbauern, die Inhaber der städtischen Zinshufen, in den Stadtrechtsurkunden haben. Im 14. Jahrhundert, aus dem die meisten der hier angeführten und der nicht genannten Urkunden ebenfalls entstammen, ist die Grenze zwischen Stadt und Land in Preußen weniger scharf gewesen, als man zu erwarten geneigt ist, wenn man von einer Vorstellung ausgeht, welche die mittelalterlichen Städte aus ihrer ländlichen Umwelt stark heraushebt. Die Stadt wird im Preußen des 14. Jahrhunderts offensichtlich eher durch das ihr zugehörige Gebiet definiert⁵⁸ als durch die Mauer und durch eine besondere Lebens- und Wirtschaftsweise innerhalb dieser Mauer. Die letzte Unterscheidung, die Trennung zwischen den Leuten *intra* und *extra muros* scheint erst allmählich aufzukommen.

Es ist selbstverständlich problematisch, sich auf normative Quellen zu beschränken. Bis zu welchem Grade die Wahl der Worte von der Willkür, von den Kenntnissen und der Herkunft des Diktators oder gar Schreibers abhängt, läßt sich schwerlich ausmessen. Wer könnte ausschließen, daß es die pure Unachtsamkeit gewesen ist, welche in einer Urkunde des pomesanischen Domkapitelsvogtes aus dem Jahre 1355 die Bewohner des Dorfes Goldau im Kreise Rosenberg *cives* nennt⁵⁹? Immerhin: die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde werden auch in anderen Regionen *cives* genannt, und die Handfesten der preußischen Dörfer hat bisher niemand auf ihren Sprachgebrauch hin untersucht.

Cives außerhalb der Stadt sind mir sonst in Preußen bekannt nur in einer Urkunde aus dem Jahre 1268 als Inhaber von Burglehen⁶⁰ und aus drei Urkunden der Jahre 1238, 1248 und 1320, in denen von *cives* des Ordenslandes,

⁵⁸ Vgl. schon J. VOIGT, Geschichte Preussens 3. 1828 S. 487.

⁵⁹ Preußisches Urkundenbuch 5, 1. Hg. v. K. CONRAD. 1969 Nr. 328. Am Anfang der Urkunde ist von *cives* die Rede, später einmal von *rustici*, im Eschatokoll wieder von *cives*. Daß eine systematische Durchsicht der für Dörfer ausgestellten Handfesten weitere „bäuerliche *cives*“ (vgl. oben Anm. 10) zu Tage fördern würde, darf man annehmen. Bemerkenswert ist auch die Terminologie einer Aufzeichnung, welche von dem Huldigungsumzug des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen im Jahre 1450 hergestellt wurde. Sie spricht von den *burgern* von Labiau: *Scriptores rerum Prussicarum* 4. 1870 S. 85 Anm. (Juli 26). Labiau ist jedoch keine Stadt, sondern eine Lischke, eine präurbane Siedlung, die in Preußen verhältnismäßig oft vorkommt. Vgl. zuletzt H. LUDAT, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa. 1955 S. 46 ff.

⁶⁰ Der Bischof von Samland verschreibt am 11. April 1268 an 5 *honesti viri* 10 Hufen, von denen die *cives*, wie sie nun genannt werden, drei frei als *burglehen* besitzen dürfen. Urkundenbuch des Bisthums Samland. Hg. v. C. P. WOELKY u. H. MENDTHAL. 1891—1905 Nr. 93.

von *cives Culmensis terre* und von einem *civis Warmiensis* die Rede ist⁶¹. Das scheinen Ausnahmen zu sein, sicherlich. Aber auch als Ausnahmen zeigen diese Zeugnisse, daß das Wort *civis* nicht auf den Stadtbürger festgelegt ist, daß es auch den Rechtsgenossen meint, und daß die städtische Gemeinde eben nur die eine Form der mittelalterlichen Gemeinde ist.

⁶¹ In einer Urkunde des Herzogs Władysław von Großpolen vom 15. Februar 1238 wird den *cives de terris fratrum* (sc. *domus Theutonice*) Zollermäßigung gewährt. Preußisches Urkundenbuch 1,1 (wie Anm. 27 zit.) Nr. 127. Im Juli 1248 werden unter den Zeugen einer Urkunde des Bischofs von Kulm *cives Culmensis terre* genannt (Urkundenbuch des Bisthums Culm 1. Hg. v. C. P. WOELKY. 1885 Nr. 18), in einer ermländischen Urkunde vom 3. Oktober 1320 ist von einem *civis Warmiensis* die Rede (Codex diplomaticus Warmiensis 1, wie Anm. 6 zit., Nr. 201. Vgl. auch KISCH (wie Anm. 21 zit.) S. 39.

KARL STACKMANN

Die Stadt in der norddeutschen Welt- und Landes-
chronistik des 13. bis 16. Jahrhunderts 289

KURT RUH

Versuch einer Begriffsbestimmung von ‚städtischer
Literatur‘ im deutschen Spätmittelalter 311

